



Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock

VORWORT

Neufassung der Hafennutzungsordnung

Seit der letzten Neufassung der Hafennutzungsordnung sind drei Jahre vergangen. Das erhöhte Leistungstempo in der Hafenwirtschaft, die Infrastrukturveränderungen in den Häfen sowie die weitere Anpassung des Regelwerkes an die örtlichen Besonderheiten erforderten eine weitere Überarbeitung der Hafennutzungsordnung. Das Ergebnis liegt nun als Neufassung vor. Aber auch in Zukunft werden Infrastrukturveränderungen in den Rostocker Häfen unter anderem Auswirkungen auf Liegeplatz-Nutzungsparameter und Hafengrenzen haben, die auf diesem Wege, im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt, veröffentlicht werden.

Hingewiesen sei an dieser Stelle darauf, dass Geltungsbereich und Inhalt der vorliegenden Neufassung die „Hafennutzungsordnung für Wassersportfahrzeuge“ entbehrlich werden läßt.

Stefan Rathmanner
Hafenkapitän

Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 2 vom 21. Januar 2004)

Vom 13. Januar 2004

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern -Hafenverordnung- HafVO vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 247), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 646), wird Folgendes bestimmt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hafennutzungsordnung gilt in den Hafengebieten im Bereich der Hansestadt Rostock. Die Grenzen der Hafengebiete werden von der Hafenbehörde entsprechend § 1 Abs. 3 der Hafenverordnung gesondert bekannt gemacht.

§ 2 Hafenbehörde

Die Aufgaben der Hafenbehörde werden auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Hafenverordnung vom Hafen- und Seemannsamt Rostock wahrgenommen.

II. HAFENNUTZUNG

§ 3 An- und Abmeldung, Verholung

(1) Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen wollen oder beabsichtigen, den Liegeplatz zu wechseln, haben dies mindestens zwei Stunden vorher bei der Hafenbehörde anzumelden.

(2) Nach See gehende Wasserfahrzeuge sind mindestens zwei Stunden vor Verlassen des Liegeplatzes bei der Hafenbehörde abzumelden.

(3) Die An- bzw. Abmeldungen haben auf dem von der Hafenbehörde bekannt gemachten Weg unter Beachtung der inhaltlichen Angaben des von ihr herausgegebenen Formblattes Nr. 1 zu erfolgen.

§ 4 Schiffsliegeplätze

(1) Der Hafenbetreiber sowie die jeweilige Umschlaggesellschaft haben dafür Sorge zu tragen, dass ein gefahrloses An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen möglich ist.

(2) Die zugewiesenen Liegeplätze sind rechtzeitig vor dem An- oder Ablegen von Wasserfahrzeugen durch den Hafenbetreiber blendfrei auszuleuchten.

(3) Der Hafенbetreiber hat bei einem bei der Hafенbehörde angezeigten Auslaufverbot auf Anforderung einen geeigneten Liegeplatz zur Verfügung zu stellen.

(4) Die von der Hafенbehörde für die einzelnen Hafengebiete festgelegten Liegeplatz-Nutzungsparameter werden von ihr gesondert bekannt gemacht.

§ 5 Liegeplatzzuweisung

(1) Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch die Hafенbehörde. Dafür sind durch den jeweiligen Hafенbetreiber oder die jeweilige Umschlaggesellschaft der Hafенbehörde Informationen über alle avisierten Wasserfahrzeuge und vorhergesehenen Verholungen sowie die geplante Belegung der Liegeplätze zu übermitteln.

(2) Die Liegeplätze gelten als zugewiesen, wenn die Hafенbehörde Übereinstimmung mit den in Absatz 1 genannten Informationen feststellt und kein weiterer Abstimmungsbedarf besteht.

§ 6 Festmachen von Wasserfahrzeugen

(1) Wasserfahrzeuge müssen sich zum Fest- und Losmachen eines von der Hafенbehörde zugelassenen Festmachers bedienen.

(2) Es besteht Festmacherannahmepflicht.

(3) Wasserfahrzeuge kleiner BRZ 1000 sind nicht an die Festmacherannahmepflicht gebunden. Dies gilt auch für Wasserfahrzeuge kleiner BRZ 2000, die ausschließlich entlang einer Kai verholen.

(4) Wasserfahrzeuge mit gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern an Bord müssen nicht auslaufgerecht festgemacht werden, wenn ihre Länge über Alles 85 m nicht überschreitet.

§ 7 Schlepperhilfe

(1) Folgende Wasserfahrzeuge haben in den Hafengebieten Schlepperhilfe in Anspruch zu nehmen:

- a) in den Hafengebieten Passagierkai Warnemünde, Seehafen Rostock und Anlegestelle Hydro-Agri
 - ab einer Länge über Alles von 100 m mindestens einen Schlepper
 - ab einer Länge über Alles von 160 m mindestens zwei Schlepper
- b) in allen anderen Hafengebieten
 - ab einer Länge über Alles von 90 m mindestens einen Schlepper.

(2) Eine Befreiung von der Schlepperannahmepflicht kann schriftlich unter Beachtung der inhaltlichen Angaben des von der Hafенbehörde herausgegebenen Formblattes Nr. 2 beantragt werden.

§ 8 Lotsen

Gemäß Verwaltungsvereinbarung über den Hafenslotsdienst zwischen dem Bund und der Hansestadt Rostock besteht eine Lotsannahmepflicht für

- a) Fahrstreckenlotsungen von und zu den Liegeplätzen in den Rostocker Häfen unmittelbar vor Antritt oder nach Abschluss der Revierlotsung,
- b) Lotsungen innerhalb des Hafengebietes bei Benutzung des durchgehenden Fahrwassers der Unterwarnow.

§ 9 Manövrieren

Wird der Anker als Manövrierhilfe gebraucht, ist er nach Manövrierende wieder einzuziehen. Wird er nach Manövrierende nicht eingehievt, ist dies der Hafenbehörde unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

§ 10 Kaianlagen

(1) Beim Abstellen von Gütern, Geräten und Landfahrzeugen ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

(2) Der Hafensbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Umschlagstätigkeit die Kaianlagen einschließlich der benutzten Betriebsflächen durch die Benutzerin oder den Benutzer aufzuräumen und zu säubern sind.

§ 11 Führen von Landfahrzeugen

(1) In den Hafengebieten haben die Führerinnen oder die Führer von Landfahrzeugen Anordnungen der für den Umschlag Verantwortlichen über die einzuhaltenden Fahrwege, die Zuweisungen von Standorten sowie die Reihenfolge der An- und Abfahrt vor Kaianlagen oder Lagerhallen und -flächen zu folgen.

(2) Geschwindigkeitsbegrenzungen in den Umschlagbereichen werden durch den Hafensbetreiber in Abstimmung mit der Hafenbehörde festgelegt.

§ 12 Hafensabgaben

Für die Benutzung der Hafengebiete durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper sind Hafensabgaben zu entrichten. Einzelheiten dazu sind in den jeweiligen Abgabentarifen bzw. Satzungen der Hafensbetreiber geregelt. Private Nutzungsentgelte werden von dieser Regelung nicht erfasst.

III. BESONDERE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

§ 14 Fischerei und Angeln

(1) Die Ausübung der Fischerei ist in den Hafengebieten verboten.

(2) Auf Fähr- und Ro-Ro-Terminals sowie in geschlossenen Hafenbereichen ist das Angeln verboten.

§ 15 Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen

Die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen darf nur von zugelassenen Entsorgungsbetrieben durchgeführt werden.

§ 16 Einsatz von Booten und Schwimmgeräten

Der Einsatz von Booten und schwimmenden Geräten ist der Hafenbehörde anzuzeigen.

§ 17 Bebunkerung von Wasserfahrzeugen

Die Abgabe von flüssigen Stoffen zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen ist der Hafenbehörde anzuzeigen.

§ 18 Besondere Umschlagplätze

(1) Als Umschlagplätze für unverpackte, flüssige, gefährliche sowie umweltschädliche Güter gelten die Liegeplätze 01 - 06 des Hafengebietes Seehafen Rostock sowie der Liegeplatz 07 des Hafengebietes Hydro-Agri.

(2) Mit vorheriger Genehmigung durch die Hafenbehörde können auch andere Liegeplätze als Umschlagplätze für unverpackte, flüssige, gefährliche Güter genutzt werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock vom 21. Februar 2000, veröffentlicht im Städtischen Anzeiger Nr. 6 am 22. März 2000, geändert durch die Erste Änderung der Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock vom 18. Dezember 2001, veröffentlicht im Städtischen Anzeiger Nr. 26 am 28. Dezember 2001, außer Kraft.

Rostock, 13. Januar 2004

In Vertretung

Die Erste Stellvertreterin des Oberbürgermeisters
Ida Schillen

Öffentliche Bekanntmachung der Hafenbehörde

Gemäß § 1 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern Hafenverordnung - HafVO - vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 247) und der ersten Verordnung zur Änderung der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 646) wird folgendes bekanntgemacht:

- Grenzen der Hafengebiete
- Liegeplatz-Nutzungsparameter .

Weiterhin wird bekanntgemacht:

- Formblatt Nr. 1 (Schiffsan- und -abmeldungen)
- Formblatt Nr. 2 (Antrag auf Befreiung von der Schlepperannahmepflicht).

Grenzen der Hafengebiete

1 Die Hafengebiete

In Warnermünde: Alter Strom; Yachthafen Mittelmole; Fährhafen; Passagierkai mit den Liegeplätzen P 1 bis P 8; in Groß Klein: Maritimes Gewerbegebiet (MAGEB); Müsing-Kai; Anleger der Feuerwache II; in Schmarl: Anleger, Stege und Fähranleger; in Marienehe: Fischereihafen; Kaianlage Metallaufbereitung; in Bramow: Sportbootanleger; in Rostock-Stadt: Stadthafen; in Gehlsdorf: jeweils eine Anlegestelle am östlichen und westlichen Ufer; in Langenort: das Ufergebiet nördlich Langenort mit Fähranleger Oldendorf bis Liegeplatz 60 des Seehafens Rostock; in Rostock Ost: der Seehafen Rostock mit dem Warnowkai, den Hafenbecken A, B, C und dem Ölhafenbecken; die Anlegestelle Hydro Agri; der Dalbenliegeplatz zum Spülfeld Schnatermann und der Hafen Schnatermann mit Spülerliegeplatz.

2 Die Grenzen der Hafengebiete

2.1 Alter Strom Warnemünde

Die landseitige Hafengrenze beginnt ab Schnittpunkt des Breitengrades 54°11'N mit der Westmole und verläuft von dort den Böschungsoberkanten südlich folgend entlang des Uferverlaufs des Alten Stroms bis zum Schnittpunkt des Breitengrades 54°11'N mit der Mittelmole. Bei vorhandenen Kais verläuft die landseitige Hafengrenze in einem Abstand von 1 m parallel zur Kai.

Die seeseitige Hafengrenze wird durch den Breitengrad 54°11'N dargestellt.

Der Alte Strom ist nicht Bestandteil einer Bundeswasserstraße.

2.2 Yachthafen Mittelmole Warnemünde

Die landseitige Hafengrenze verläuft entlang der Kais und Böschungsoberkanten.

Die seeseitige Hafengrenze wird durch die Hafeneinfahrt dargestellt.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

2.3 Fährhafen Warnemünde

Die landseitige Hafengrenze verläuft entlang der Kais und Dalben in einem parallelen Abstand von 4 m zu diesen.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft als Verbindungslinie von der Nordwestecke bis zur Nordostecke der Fährbecken.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist nicht Bestandteil einer Bundeswasserstraße.

2.4 Passagierkai Warnemünde

Die landseitige Hafengrenze verläuft im Bereich der Liegeplätze P 1 bis P 6 in einem Abstand von 13 m parallel zur Kai, im Bereich des Liegeplatzes P 7 und P8 in einem Abstand von 15 m parallel zur Kai.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft im Bereich der Liegeplätze P1 bis P6 in einem Abstand von 15 m parallel zur Kai, im Bereich des Liegeplatzes P 7 und P8 in einem Abstand von 30 m parallel zur Kai.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

2.5 Maritimes Gewerbegebiet Groß Klein

Die landseitige Hafengrenze verläuft in einem Abstand von 16 m parallel zur Kai.

Die seeseitige Hafengrenze in Nord-Süd-Richtung verläuft in einem Abstand von 50 m parallel zur Kai. Die seeseitige Hafengrenze in Ost-West-Richtung verläuft in einem Abstand von 20 m parallel zur Kai.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

2.6 Müsing-Kai Groß Klein

Die landseitige Hafengrenze verläuft in einem Abstand von 2 m parallel zur Kai.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft in einem Abstand von 15 m parallel zur Kai.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

2.7 Anleger Feuerwache II Groß Klein

Die landseitige Hafengrenze verläuft in einem Abstand von 2 m parallel zur Kai.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft in einem Abstand von 20 m parallel zur Kai und zu den Anlegestegen.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

2.8 Anleger und Stege Schmarl mit Fähranleger

Die landseitige Hafengrenze verläuft im Bereich des Traditionsschiffes Typ "Frieden" und weiter nach Norden bis zur Ufergrenze entlang der Böschungsoberkante; im Bereich des MS "Likedeeler" ebenfalls entlang der Böschungsoberkante und im Bereich des Fähranlegers in einem Abstand von 2 m parallel zur Kai.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft im Bereich Traditionsschiffes Typ "Frieden" und weiter in Richtung Norden in einem Abstand von 60 m parallel zur Uferlinie; im Bereich des MS "Likedeeler" in einem Abstand von 40 m parallel zur Uferlinie, im Bereich des Fähranlegers in einem Abstand von 60 m parallel zur Kai und südlich davon 15 m parallel zum Anleger.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

2.9 Metallaufbereitung Marienehe

Die landseitige Hafengrenze verläuft in einem Abstand von 2 m parallel zur Kai.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft in einem Abstand von 30 m parallel zur Kai.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

2.10 Fischereihafen Marienehe

Die landseitige Hafengrenze verläuft beginnend am Liegeplatz 26 in einem Abstand von 22 m auf einer Länge von 235 m in südlicher Richtung parallel zur Kai, dann rechtwinklig durch das Gebäude 405, weiter entlang an der Westseite der Gebäude 405 und 404 bis zur Nord-West-Ecke des Gebäudes 403, dann um dieses herum bis zu dessen Süd-West-Ecke. Vor dort geradlinig weiter zur Nord-West-Ecke des Gebäudes 215, von dort in Richtung Kai und weiter in einem Abstand von 10 m parallel zur Kai des Fischereihafenbeckens bis hin zum Liegeplatz 11.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft vom Ost-Ende des Liegeplatzes 11 entlang der Tonnenlinie Ma 1 – Ma 2, zur Süd-Kante Liegeplatz 18 und von dort weiter in einem Abstand von 30 m parallel zur Kai bis zum Liegeplatz 26.

Die davon eingeschlossenen Wasserflächen sind Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

Die Wasserfläche des Fischereihafenbeckens ist nicht Bestandteil einer Bundeswasserstraße.

2.11 Anleger Bramow

Die landseitige Hafengrenze verläuft in einem Abstand von 2 m parallel zur Kai.
Die seeseitige Hafengrenze verläuft in einem Abstand von 30 m parallel zur Kai.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

2.12 Stadthafen

Die landseitige Hafengrenze verläuft, beginnend an der Westseite des ehemaligen Fähranlegers Kabutzenhof in einem Abstand von 3 m parallel entlang der Kais bis zur Nord-Ost-Ecke Kieshafen. Von der Nord-Ost-Ecke Kieshafen verläuft die landseitige Hafengrenze in einem Abstand von 5 m parallel entlang der Kai vom Liegeplatz 71 - 75 und weiter in diesem Abstand dem Verlauf der Kais des Haedgehafens folgend bis zum Liegeplatz 78. Vom Liegeplatz 78 verläuft die landseitige Hafengrenze weiter in einem Abstand von 5 m parallel zur Kai und diesem folgend bis zum Liegeplatz 93 Süd.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft in einem Abstand von 30 m parallel zur Kai, beginnend an der Westseite des ehemaligen Fähranlegers Kabutzenhof, entlang dem Kai bis zum Ostende des Liegeplatzes 75. Vom Liegeplatz 78 verläuft die seeseitige Hafengrenze weiter in einem Abstand von 30 m parallel zum Kai bis zum Liegeplatz 85, folgt dann den Nordkanten der an den Liegeplätzen 86 und 87 verankerten 4 Schwimmstege und weiter mit einem Abstand von 30 m entlang der Kai bis einschließlich Liegeplatz 92. An den Liegeplätzen 93 und 94 verläuft die seeseitige Hafengrenze in einem Abstand von 20 m parallel zur Kai.

Die davon eingeschlossenen Wasserflächen sind Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

Die Wasserfläche des Haedgehafens ist nicht Bestandteil einer Bundeswasserstraße.

2.13 Gehlsdorfer Ufer Ost

Die landseitige Hafengrenze verläuft, beginnend 57 m östlich vom Schnittpunkt der Verlängerung der östlichen Begrenzung der Straße Fährberg mit der Böschungsoberkante, auf einer Länge von 165 m in östlicher Richtung der Böschungsoberkante folgend.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft, beginnend 57 m östlich vom Schnittpunkt der Verlängerung der östlichen Begrenzung der Straße Fährberg mit der Uferlinie, auf einer Länge von 165 m in östlicher Richtung in einem Abstand von 90 m parallel zur Uferlinie.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

2.14 Gehlsdorfer Ufer West

Die landseitige Hafengrenze verläuft, beginnend 4 m westlich vom Schnittpunkt der Verlängerung der östlichen Begrenzung der Gehlsheimer Straße mit der Böschungsoberkante, auf einer Länge von 60 m in westlicher Richtung der Böschungsoberkante folgend.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft, beginnend 4 m westlich vom Schnittpunkt der Verlängerung der östlichen Begrenzung der Gehlsheimer Straße mit der Uferlinie, auf

einer Länge von 60 m in westlicher Richtung in einem Abstand von 90 m parallel zur Uferlinie.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

2.15 Ufergebiet nördlich Langenort bis Liegeplatz 60 des Seehafen Rostock mit Fähranleger Oldendorf

Die landseitige Hafengrenze verläuft, beginnend 64 m nördlich vom Schnittpunkt der Verlängerung der nördlichen Begrenzung der Langenortstraße mit der Böschungsoberkante, in nördlicher Richtung der Böschungsoberkante folgend bis zur Süd-Ost-Ecke des Fähranlegers Oldendorf. Von der Süd-Ost-Ecke verläuft die landseitige Hafengrenze im Bereich des Fähranlegers Oldendorf in einem Abstand von 2 m parallel zu den Spundwänden und der Kai bis zum Nordende der nördlichen Spundwand. Vom Nordende der nördlichen Spundwand des Fähranlegers Oldendorf verläuft die landseitige Hafengrenze der Böschungsoberkante nördlich folgend bis zur Südecke des Liegeplatzes 60 Seehafen Rostock.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft, beginnend 64 m nördlich vom Schnittpunkt der Verlängerung der nördlichen Begrenzung der Langenortstraße mit der Spundwand, in einem durchschnittlichen Abstand von 100 m parallel zur Uferlinie und dieser nördlich folgend und endet mit einem Abstand von 50 m zur Kai der Südecke des Liegeplatzes 60 Seehafen Rostock.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

2.16 Seehafen Rostock mit dem Warnowkai, den Hafenbecken A, B, C und dem Ölhafenbecken

Die landseitige Hafengrenze verläuft, beginnend von der Südecke des Liegeplatzes 60, auf einer Länge von 190 m in östlicher Richtung und von dort rechtwinklig 50 m nach Norden. Von dort dem Verlauf der Straße östlich folgend bis zur Süd-Ost-Ecke der Kaihalle 7. Von dort dem Verlauf der Kaihalle 7 nördlich folgend bis zur Straße und auf dieser in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt des Eisenbahngleises Nr. 96 mit dieser. Weiter verläuft die landseitige Hafengrenze dem Eisenbahngleis Nr. 96 in nordöstlicher Richtung bis zur Autobahnbrücke der A 19 folgend und dann den Eisenbahngleisen Nr. 551/562 in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Ost-West-Straße folgend.

Die landseitige Hafengrenze verläuft weiter auf der Südseite der Ost-West-Straße in östlicher Richtung bis zum Abzweig der Straße zum Ölhafen und dieser auf der Ostseite nördlich folgend bis zu einem Abstand von 50 m parallel zum südlichen Kai des Ölhafens und diesem Abstand zur Kai östlich in einer Länge von 215 m folgend und von dort in einem Abstand von 20 m parallel zur Kai bis zu dessen Ende folgend.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft in einem Abstand von 50 m parallel zur Kai im Bereich der Liegeplätze 60 bis 67, 55 und 37. Von der Nord-West-Ecke Liegeplatz 24 verläuft die seeseitige Hafengrenze 330 m in Richtung Nord-Nord-West, weiter 520 m nach Osten und dann 200 m in Süd-Ost Richtung und südlich weiter bis zum Festland Hafenbecken C.

Von der Nord-West-Ecke Liegeplatz 18 verläuft die Hafengrenze 113 m in Richtung Nord-Nord-West und von dort weiter 97 m in Richtung Nord-Ost und weiter 287 m in Süd-Ost-Richtung und von dort zur Nord-West-Ecke der Spundwand im Ölhafenbecken.

Die davon eingeschlossenen Wasserflächen sind Bestandteile einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

Die Hafenbecken A, B, C und das Ölhafenbecken sind nicht Bestandteil einer Bundeswasserstraße.

2.17 Anlegestelle Hydro Agri

Die landseitige Hafengrenze verläuft entlang der 65 m langen Kai in einem Abstand von 40 m parallel zu dieser.

Die Wasserfläche im Bereich der Anlegestelle Hydro Agri ist nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße.

2.18 Dalbenliegeplatz zum Spülfeld Schnatermann

Die landseitige Hafengrenze des Dalbenliegeplatzes bilden die Dalben D1 bis D 4 sowie die Pfahlreihe der Rohrleitungstrasse.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft in einem Abstand von jeweils 10 m parallel zur Rohrleitungstrasse und 20 m parallel zu den Anlegedalben D1 bis D4.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

2.19 Hafen Schnatermann mit Spülerliegeplatz

Die landseitige Hafengrenze verläuft, beginnend am westlichen Ende der Kai, in einem Abstand von 2 m parallel zu den Spundwänden und folgt diesen bis zum Ende dieser am Moorgraben. Der Dalbenliegeplatz für das Spülfeld ist einbegriffen.

Die seeseitige Hafengrenze verläuft, vom westlichen Ende der Kai, das Fahrwasser querend und diesem in Nord-Ost-Richtung folgend bis zu den Anlegedalben zum Spülfeld und endet südlich jenes am Ende der Spundwand am Moorgraben.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

3 Zuordnung der Hafengebiete

Die unter den Ziffern 2.1, 2.5, 2.7, 2.8, 2.12, 2.13, 2.14, 2.15, 2.18 und 2.19 aufgeführten Hafengebiete sind kommunale Rostocker Häfen.

Die unter den Ziffern 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 2.9, 2.10, 2.11, 2.16, und 2.17 aufgeführten Hafengebiete sind öffentliche Privathäfen.

Liegeplatz-Nutzungsparameter

Bereich Seehafen Rostock					LP = Liegeplatz	
					Tiefgänge beziehen sich auf Normalpegel Warnemünde	
					Wenn nichts anderes angegeben ist, beträgt die Kaihöhe an den LP 3,50 m (außer Ölhafen)	
LP	Poller (Zählung von S nach N)	zulässiger Tiefgang		LP-Länge	zu-lässige Schiffslänge	Bemerkungen
		(Fuß)	(m)	(m)	(m)	
Ölhafen						
01		15'00"	4,57			bis Landmarke zwischen LP 04 und LP 05
02		13'10"	4,22		70	
03		42'08"	13,00		260	
04		38'00"	11,58		230	
05		38'00"	11,58		190	
06	Querkai	12'00"	3,66		45	
		42'08"	13,00	295	260	
Hafenbecken C						
12	1 - 13	34'00"	10,36	360		Kaihöhe C-Becken (LP 12 bis 18) = 3,00 m
16	1 - 9	34'00"	10,36	245		
17	9 - 19	42'08"	13,00	300		
18	19 - 28 (Kaiecke)	42'08"	13,00	300		
18 N		15'00"	4,57	60		
Hafenbecken B						
21	2 - 10	31'00"	9,45	240		auf Antrag 33'00" = 10,06 m möglich
22	10 - 18	33'00"	10,06	240		
23	18 - 27	33'00"	10,06	240		
24	27 - 37 (Kaiecke)	42'08"	13,00	320		
30	Querkai	24'00"	7,32	135	90	Kaihöhe = 1,65 m einschließlich Fähranleger
31	41 - 33	31'00"	9,45	225		
32	33 - 28	32'00"	9,75	150		
33	28 - 22	32'00"	9,75	180		

LP	Poller (Zählung von S nach N)	zulässiger Tiefgang		LP- Länge (m)	zu- lässige Schiffs- länge (m)	Bemerkungen
		(Fuß)	(m)			
34	22 - 16	32'00"	9,75	180		
35	16 - 9	33'00"	10,06	210		
36	9 - 1	31'00"	9,45	230		
37	1 - 8 (Querkaai)	31'00"	9,45	200	170	
Hafenbecken A						
41	41 - 34	32'00"	9,75	195		
42	34 - 28	32'00"	9,75	165		
43	28 - 21	32'00"	9,75	210		auf Antrag 34'00" = 10,36 m möglich; Treppe an Poller 22
44	21 - 15	34'00"	10,36	180		
45	15 - 9	34'00"	10,36	180		
46	9 - 1	34'00"	10,36	225		
50	1 - 8 (Querkaai)	28'06"	8,68	170	125	Treppe
51	34 - 27	32'00"	9,75	200		
52	27 - 23	32'00"	9,75	135		LP-Begrenzung im Norden durch Kaivorbau
53	Kaivorbau-Süd - 10	32'00"	9,75	383	204	einschließlich LP-Begrenzung im Süden durch Kaivorbau (150 m), Ankerverbot bis 40 m vor der Kai
54	Fähranleger - 1 (Kaiecke)	34'00"	10,36	262	205	einschließlich 42 m Ponton-Fähranleger, An- kerverbot bis 10 m vor der Kai
55	2 - 1 (östl. Kaiecke)	29'06"	9,00	60		Ankerverbot bis 10 m vor dem Kai
Warnowkai						
60	30 - 23 (Kaiecke)	34'00"	10,36	225		einschließlich 75 m Ponton-Fähranleger, Kaihöhe = 2,75 m
61	23 - 16	34'00"	10,36	190		Ankerverbot (Kabel), Kaihöhe = 2,75 m
62		26'00"	7,92	143	143	RO-RO-Rampe, 88 m befestigte Kai + 2 An- legedalben
63		31'00"	9,45	180	155	RO-RO-Rampe
64	29 - 24	26'07"	8,10	235		Fähranleger, Ankerverbot b. 30 m v. d. Kai
65	24 - 18	26'07"	8,10	180		einschließlich 25 m Ponton-Fähranleger
66	18 - 10	31'00"	9,45	250		Fähranleger, Ankerverbot b. 30 m v. d. Kai
67	8 - 3	29'06"	9,00	150	140	Fähranleger, Ankerverbot b. 30 m v. d. Kai
						LP = Liegeplatz
						Tiefgänge beziehen sich auf Normalpegel Warnemünde

LP	Poller	zulässiger Tiefgang		LP-Länge (m)	zu-lässige Schiffslänge (m)	Bemerkungen
		(Fuß)	(m)			
Bereich Hydro-Agri						
07		27' 09"	8,45	210	190	
Bereich Fischereihafen Marienehe						
1	1 - 8	18'00"	5,49	115		Kaihöhe Alter Hafen (LP 1 bis 11) = 2,20 m
2	8 - 15	17'00"	5,18	110		
3	15 - 25	17'00"	5,18	149		
4	26 - 30	17'00"	5,18	70		kleiner Sportbootanleger vorhanden
5	30 - 34	18'00"	5,49	68		
6	35 - 39	18'00"	5,49	89		
7	39 - 45	18'00"	5,49	121		
8	45 - 49	18'00"	5,49	76		Freifallanlage Rettungsboot
9	50 - 53	17'00"	5,18	65		
10	54 - 62	17'00"	5,18	109		
11	62 - 67	17'00"	5,18	106		
18	Kaiecke - 1	18'00"	5,49	97		Treppe
19	1 - 12	26'00"	7,92	165		Kaihöhe Warnowpier (LP 19 bis 26) = 2,40 m
20	12 - 25	26'00"	7,92	155		
21	25 - 32	26'00"	7,92	105		
22	32 - 39	26'00"	7,92	105		
23	39 - 46	26'00"	7,92	105		
24	46 - 53	26'00"	7,92	105		
25	53 - 60	26'00"	7,92	105		
26	60 - 68	26'00"	7,92	120		Belegung bis 22 m Schiffsbreite
Bereich Metallaufbereitung						Kaihöhe = 2,30 m
1	1 - 4	19'00"	5,79	85		
2	4 - 8	19'00"	5,79	78		
3	8 - 15	19'00"	5,79	168		
4	15 - 18	19'00"	5,79	62		

LP	Poller	zulässiger Tiefgang		LP-Länge (m)	zulässige Schiffslänge (m)	Bemerkungen
		(Fuß)	(m)			
Bereich Stadthafen						
Kabutzenhof-West		10'00"	3,05	35		Kaihöhe Kabutzenhof = 2,00 m
Kabutzenhof-Nord		10'00"	3,05	23		Fähranleger
Kieshafen-West		10'00"	3,05	50		Treppe
Kieshafen-Ost		10'00"	3,05	55		
71	1 - 5	13'00"	3,96	75	60	
72	5 - 10	15'00"	4,57	95		Portcenter
73	10 - 15	15'00"	4,57	95		Kaihöhe LP 71 bis 75 = 2,00 m
74	15 - 22	15'00"	4,57	100		
75	22 - 29	15'00"	4,57	100		
Haedgehafen			2,50			Anleger für Sportboote
78	21 - 24	12'00"	3,66	64		Quer kai
79	24 - 28	20'00"	6,10	77		Kaihöhe LP 76 bis 83 = 2,20 m
80	28 - 34	20'00"	6,10	110		
81	34 - 39	20'00"	6,10	115		Poller 38/39 Krümmung
82	39 - 43	20'00"	6,10	97		
83	43 - 48	20'00"	6,10	105		
83 E	48 - 55 (Kaiecke)	18'00"	5,49	160		Kaihöhe LP 83 E = 1,90 m
83 S		14'02"	4,01	61		Personenschiffahrt, Treppe
84	56 - 59	15'00"	4,57	90		Kaihöhe LP 84 bis 87 = 2,05 m
85	59 - 62	15'00"	4,57	90		+ 15 m bis Kaiecke, Holzkran bei Poller 60
86	63 - 67	15'00"	4,57	100		2 Schwimmstege
87	67 - 71	15'00"	4,57	88		2 Schwimmstege
88	71 - 74	15'00"	4,57	58		Kaihöhe LP 88 bis 91 = 2,00 m
89	74 - 77	15'00"	4,57	73		
90	77 - 80	15'00"	4,57	73		
91	80 - 82	15'00"	4,57	43		
92	82 - 87	15'00"	4,57	110		Kaihöhe LP 92 bis 94 m = 2,05 m
93	87 - 94	06'06"	1,98	245		Treppe
94	94 - x	06'06"	1,98	66		Treppe

LP	Poller	zulässiger Tiefgang (Fuß) (m)	LP-Länge (m)	zulässige Schiffslänge (m)	Bemerkungen	
Bereich Warnemünde		Alter Strom				
Nord		10'02"	3,10		28,6	Alter Strom Einfahrt bis Bahnhofsbrücke
Bereich Warnemünde		Passagierkai				Kaihöhe = 2,00 m
P1	1 - 5	21'06"	6,55	37		Pollerzählung unterbrochen durch Fährbecken
P2	5 - 11	21'06"	6,55	60		
P3	11 - 17	21'06"	6,55	60		
P4	17 - 23	21'06"	6,55	60		
P5	23 - 29	21'06"	6,55	60		
P6	29 - 36	21'06"	6,55	67		
P7	37 - 51	27'06"	8,38	276		
P8		27'06"	8,38	60		
Bereich Groß Klein		Müsing-Kai				Kaihöhe = 2,00 m
1	Kaiecke Süd - 5		3,9	76		
2	5 - 9		5,8	57		
3	9 - 13		5,8	62		
4	13 - Kai- ecke- Nord		5,8	74		
Bereich Maritimes Gewerbegebiet Groß Klein (MAGEB)						Kaihöhe = 2,30 m
	1 - 10	21'00"	6,40	245		
Bereich Schmarl						
Anleger		11'00"	3,35	50		Fähranleger und Pier
Bereich Oldendorf						
		11'00"	3,35			Fähranleger
		9'00"	2,74	45		Anleger
Bereich Schnatermann						
Spülfeld Schnatermann			3,00			Spülerbrückenkopf
Spülfeld Radelsee			3,01			Spülerbrückenkopf
Anleger Fahrgastschiffahrt			1,50	35		Sportbootliegeplätze
Hafenbecken						

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Hafen- und Seemannsamt Rostock
Postfach 48 10 46
18132 Rostock

Tel.: 03 81/ 381 8700
 Fax: 03 81/ 381 8735 o. 674 0291
 E-Mail: port.authority@rostock.de

Schiffsname		Rufzeichen
IMO-Nummer		Flagge
BRZ	NRZ	TDW
LOA	Breite	TG max

SCHIFFSANMELDUNG

Ankunft am	Zeit	Hafen/Liegeplatz
Kommt von		Land
Ladungsart		Menge
Gefahrgutangaben		TG Eingang
Makler:		Rostock,

SCHIFFSABMELDUNG

Ausgang am	Zeit	Hafen/Liegeplatz
geht nach		Land
Ladungsart		Menge
Gefahrgutangaben		TG Ausgang
Anlage: ITC 69 (Internationale Tonnage Zertifikat 1969)		
Makler:		Rostock,

Lotse <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Schlepper <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Festmacher <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Festmacherbetrieb	Genehmigung WSA <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Genehmigung HSA <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	---	--	-------------------	---	---

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Hafen- und Seemannsamt Rostock
Postfach 48 10 46
18132 Rostock

Tel.: 03 81/ 381 8700
 Fax: 03 81/ 381 8735 o. 674 0291
 E-Mail: port.authority@rostock.de

Makler/Antragsteller

ANTRAG AUF BEFREIUNG VON DER SCHLEPPERANNAHMEPFLICHT

Im Auftrag des Reeders/Charterers beantrage ich als Kapitän/Makler eine Schlepperbefreiung für das nachfolgend genannte Schiff:

Schiffsname				
Rufzeichen			Flagge	
Heimathafen			IMO-Nummer	
Eigentümer		Typ		Baujahr
BRZ		NRZ		tdw
Länge ü. A. [m]			Breite [m]	
Tiefgang max [m]			Seitenhöhe [m]	
Hauptmaschine		Anzahl	Typ	Leistung [KW] / [PS]
Bugstrahlruder		Anzahl	Leistung [KW] / [PS]	
Heckstrahlruder		Anzahl	Leistung [KW] / [PS]	
Propeller		Anzahl	Typ	
Ruder		Anzahl	Typ	
Klasse bis	ETA	ETS	Hafen	Liegeplatz

Datum/Unterschrift _____

Anlagen Klassezertifikat
 Internationales Tonnage Zertifikat 1969 (ITC69)